

Satzung des „Fördervereins der Ev. Kirchengemeinde Meiningsen“

§1 – Name

Der Verein führt zukünftig den Namen „Förderverein der Ev. Kirchengemeinde Meiningsen“, nach Eintragung der Änderung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Soest-Meiningsen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Grundvermögens und seiner Anlagen der Ev. Kirchengemeinde Meiningsen.

§2 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO (steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung). Den Mitgliedern des Vereins dürfen keine Gewinne oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins ausgeschüttet werden; auch dürfen Mitglieder nicht durch Verwaltungsaufgaben oder Vergütungen begünstigt werden. Alle Arbeiten für den Verein werden ehrenamtlich geführt. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann - unabhängig von seiner Konfession - jeder Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden, der seinen Eintritt schriftlich erklärt hat. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist,
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder wegen Zahlungsverzuges des Mitglieds mit mindestens einem Jahresbeitrag.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit aller seiner Mitglieder. Der Ausschluss ist schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann das Vereinsmitglied binnen eines Monats das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung geltend machen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Beschwerde ruht die Mitgliedschaft.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft hat jeder Ausscheidende keinen Anteil am Vereinsvermögen,

§4 - Organe

Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus

1. dem Vorstand,
2. der Mitgliederversammlung.

§5 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer
5. drei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Personalunion für mehrere Ämter ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied innerhalb der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds vorzunehmen. Die Vorstandsmitglieder müssen der evangelischen oder katholischen Kirche angehören.

Der Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Meiningsen kann nicht Vorsitzender werden, er ist jedoch ständiger Gast mit beratender Stimme im Vorstand.

§6 - Beschlüsse

Der Verein wird gesetzlich gem. § 26 Abs. II BGB vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden, jeder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende, oder stellvertretende Vorsitzende, schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist muss mindestens eine Woche betragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der Vorsitzende, oder der stellvertretende Vorsitzende, sowie wenigstens mehr als die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§7 - Rechnungsprüfer

Neben den Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, deren Aufgabe es ist, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und zu überprüfen, mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen, und den Mitgliedern über die Prüfungsergebnisse zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§8 - Mitgliedsbeiträge

Die Jahresmindestbeiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt, höhere Beiträge können zur Erfüllung des Vereinszwecks freiwillig geleistet werden. Seitherige Beitrags- und Spendenzuordnungen zu Gunsten des Gemeindehauses bleiben erhalten.

Beiträge und Spenden zu Gunsten anderer förderungswürdiger Einrichtungen sind möglich.

Über die Zuordnung zu einem Objekt ist Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Presbyterium zu erzielen.

Der Vorstand ist berechtigt, Einzelspenden für Vereinszwecke anzunehmen und darüber entsprechende Spendenbescheinigungen auszustellen.

Die Mitgliedsbeiträge sind am Erntedanktag eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig,

Für die jeweilig zu fördernden Objekte werden vom Förderverein in Abstimmung mit dem Presbyterium Sonderkonten eingerichtet. Das seitherige Guthaben des Förderobjektes „Gemeindehaus Meiningsen“ bleibt diesem erhalten.

§9 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Sie wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet. Der Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnung sind den Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Ladung bekanntzugeben. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu beantragen.

Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig;

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe des Jahresmindestbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschluss über die Änderung der Satzung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Protokollführer, dem Vorsitzenden und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden - soweit nicht anders vereinbart, mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder (§ 33 BGB). Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Einladung und Tagesordnung wörtlich aufgeführt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Zuruf oder Handzeichen bzw. öffentlich; die Beschlüsse sind jedoch in geheimer Abstimmung zu fassen, wenn mindestens ein Mitglied dieses wünscht.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder oder die Rechnungsprüfer die Einberufung schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe verlangen.

§10 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und von diesen die Auflösung mit 3/4-stimmenmehrheit beschlossen wird.

Wird die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist eine neu einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde Meiningsen, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Gemeindehauses Meiningsen im Sinne der Gemeinnützigkeit für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 08.01.1996, nachfolgende Ergänzungen wurden berücksichtigt.

Soest-Meiningsen, den 14. Juli 2015